

Zertifizierung von Patientenfürsprechenden

1. Bedeutung

Das Zertifikat für Patientenfürsprechende ist ein Qualitäts- und Gütesiegel für den nachgewiesenen Erwerb von besonderem Wissen und Fähigkeiten, die speziell für eine erfolgreiche Ausübung einer Tätigkeit als Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher im Krankenhaus notwendig sind.

2. Verleihung

Das Zertifikat für Patientenfürsprechende wird gemeinsam vom Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e. V. (BPiK) und dem Deutschen Krankenhausinstitut GmbH (DKI) verliehen, wenn die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Voraussetzungen

- a. Die zu zertifizierende Person ist als Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher bzw. als Ombudsperson in einem Krankenhaus tätig.
- b. Die zu zertifizierende Person hat an Seminaren und/oder Veranstaltungen teilgenommen, die konkret auf die Belange der Patientenfürsprache ausgerichtet sind. Dazu gehören insbesondere die vom BPiK und DKI gemeinsam angebotenen Seminare für Patientenfürsprechende. Auch bei Veranstaltungen, die der BPiK (und/oder der LPiK NRW) allein oder gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführen, ist der Nutzen für die Patientenfürsprechenden und deren Tätigkeit maßgebend für die Vergabe von Zertifizierungspunkten. Im Zweifel entscheidet der Vorstand des BPiK im Benehmen mit dem DKI.
- c. Die zu zertifizierende Person hat die für die Zertifizierung notwendige Mindestzahl an Fortbildungspunkten erworben, wobei mindestens die Teilnahme an einem vom BPiK und DKI gemeinsam angebotenen Seminar für Patientenfürsprechende enthalten sein muss.

4. Punktesystem für die Zertifizierung

Art der Veranstaltung	Punkte
Präsenz-Tagesseminar des BPiK/DKI für Patientenfürsprechende	50
Online-Tagesseminar (auch aufgeteilt auf 2 halbe Tage) des BPiK/DKI für Patientenfürsprechende	40
2-tägiges Seminar des BPiK/DKI für Patientenfürsprechende	80
"Berliner Tag" für Patientenfürsprechende des Bundesbeauftragten für Patienten	20
Netzwerktagung für Patientenfürsprechende der Beauftragten für Patienten der Bundesländer z.B. LBBP NRW	20
Veranstaltung des BPiK, LPiK NRW, BBfG mit konkreter Fokussierung auf die Patientenfürsprache; ggf. auch in Kooperation mit Krupp-Stiftung, Caritas oder bei der Medica	20



5. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Zertifizierung

Die erforderliche Mindestanzahl von Fortbildungspunkten beträgt: 100. Dies gilt auch für eine erneute Zertifizierung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums nach 6.b. Mit Verleihung der Zertifizierungsurkunde wird der Zähler für die bis dahin erworbenen Zertifizierungspunkte auf Null gesetzt. Eine Anrechnung der zum Zertifizierungszeitpunkt über die erforderliche Mindestanzahl hinausgehenden Punkte für eine etwaige Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen.

6. Befristungen

- a. Die für eine Zertifizierung erforderliche Mindestanzahl von Fortbildungspunkten ist innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zu erwerben.
- b. Das Zertifikat ist vom Zeitpunkt der Verleihung an 5 Jahre gültig.

7. Übergangsbestimmungen

- a. Die Befristungsregel nach Ziffer 6 kann unter besonderen Umständen ausgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere die Covid19-Pandemie und die eingeschränkten Seminarangebote (Jahre 2020 bis 2024). Mit Rücksicht auf diese Umstände bleiben die im Zeitraum 2019 bis zum 30.06.2023 beim Landesverband der Patientenfürsprechenden LPiK NRW erworbenen Zertifizierungspunkte gültig; sie werden für eine Zertifizierung durch BPiK / DKI angerechnet, als ob sie zum Stichtag 01.07.2024 erworben wurden. Dieser Stichtag ist dann maßgeblich für die Befristungsregel nach 6.a.
- b. Da Zertifizierungspunkte erstmals im Jahr 2019 vergeben wurden, ist eine Anerkennung von anrechnungsfähigen Veranstaltungen vor 2019 ausgeschlossen.